



Regierungsrat

Luzern, 13. September 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 676

Nummer: P 676
Eröffnet: 13.09.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.09.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1074

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die Optimierung der ambulanten Behandlung von Patienten mit Covid-19 zur Entlastung der Spitäler

Im Postulat wird gefordert, dass der Regierungsrat prüfen soll, in welchen Bereichen (z.B. Contact-Tracing, Kantonsärztlicher Dienst, Haus- und Spitalärzte, etc.) die positiv getesteten Patientinnen und Patienten frühzeitig über mögliche medizinische Therapieoptionen informiert werden können, damit die Therapie rechtzeitig begonnen werden kann.

Oberstes Ziel muss es unseres Erachtens sein, dass eine Covid-19-Infektion gar nicht erst zu einer Therapiebedürftigkeit der betroffenen Personen führt. Hier bieten erwiesenermassen die zur Verfügung stehenden Covid-19-Impfstoffe einen sehr guten Schutz.

Es ist richtig, dass gerade im Zusammenhang mit Covid-19 laufend neue Erkenntnisse gewonnen und immer wieder neue Studien veröffentlicht werden. Bereits etablierte Therapieformen werden oft auch wieder hinterfragt und angepasst oder verfeinert.

Wie bei allen Therapien müssen auch der übrige Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten sowie allfällige andere bestehende Therapien individuell mitberücksichtigt werden. Das ist z.B. ein Grund, wieso die im Postulat erwähnten Cortisonpräparate rezeptpflichtig sind.

Welche Therapie für die einzelnen Patientinnen und Patienten die richtige ist, kann deshalb nur ein Arzt oder eine Ärztin bestimmen. Nach dem Vorliegen eines positiven Tests und von Symptomen ist das in aller Regel der Hausarzt oder die Hausärztin aufgrund eines persönlichen Untersuchs. Es wäre falsch – und übrigens auch rechtlich nicht zulässig - wenn über andere Stellen, wie etwa den kantonsärztlichen Dienst oder gar das Contact Tracing, Therapieempfehlungen an die Patientinnen und Patienten abgegeben würden, zumal ein positiver Test nicht automatisch auch eine Behandlungsbedürftigkeit bedeutet.

Wichtig ist aber, dass die Ärztinnen und Ärzte sowie auch die übrigen Leistungserbringer, wie etwa die Pflege, über den aktuellen Stand der Forschung orientiert sind, damit sie die Patientinnen und Patienten bestmöglich behandeln und pflegen können. Hier finden sich Informationen vor allem in den jeweiligen Fachzeitschriften. Auch die Dienststelle Gesundheit und Sport bedient die Spitäler und Ärzteschaft regelmässig mit relevanten Hinweisen. Ein regelmässiger Austausch findet zudem in der in der kantonalen Taskforce statt, wo viele und gut informierte Spezialistinnen und Spezialisten aus allen Bereichen vertreten sind.

Zusammengefasst braucht es nicht vermehrte Anstrengungen, die Patientinnen und Patienten über Therapieoptionen zu informieren. Wichtig ist vor allem, dass die Ärztinnen und Ärzte über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse orientiert sind und dass sie sich laufend weiterbilden. Das gehört zu ihren Berufspflichten. Kantonale Stellen können sie und auch andere Gesundheitsfachpersonen dabei unterstützen.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat abzulehnen.